

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

am

Datum

7. Oktober 2018

in der Gemeinde

Name der Gemeinde

Strasburg (Uckermark)

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinde

– wird in der Zeit vom 

Datum
<b>17. September 2018</b>

 bis 

Datum
<b>21. September 2018</b>

 – während der allgemeinen Öffnungszeiten –

(20. – 16. Tag vor der Wahl)

in der

Ort der Einsichtnahme

**Stadtverwaltung Strasburg (Um.), Schulstr. 1, 17335 Strasburg (Um.), Raum 1.03 (barrierefrei)**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 

Datum
<b>21. September 2018</b>

 bis 

<b>12.00</b>
--------------

 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde

(16. Tag vor der Wahl)

Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr.

Stadt Strasburg (Um.), Rathaus, Raum 3.07, Schulstr. 1, 17335 Strasburg (Um.)

unter Angabe von Gründen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Datum
<b>15. September 2018</b>

 eine Wahlbenachrichtigung.  
(22. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer **einen Wahlschein** für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Stadt Strasburg (Um.) oder durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

bis zum 

<b>14. September 2018</b>
---------------------------

 oder  
(23. Tag vor der Wahl)

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V

bis zum 

<b>21. September 2018</b>
---------------------------

  
(16. Tag vor der Wahl)

versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist
- bei Deutschen und Unionsbürgern nach § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V,
- oder** der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V
- entstanden ist
- c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum

Datum <b>5. Oktober 2018</b>	<b>12.00 Uhr</b> , bei der Gemeindewahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht telefonisch)
---------------------------------	--

(2. Tag vor der Wahl)

beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen **amtlichen Stimmzettel**
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum  Strasburg (Um.), 24.08.2018
---

Gemeindewahlleiter gezeichnet  Roland Franz
--